

RWT *kompakt*



Nachweisgesetz:
Wichtige Änderungen zum 1. August 2022

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Nachweisgesetz: Wichtige Änderungen zum 1. August 2022

Seite 4

Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

Seite 4

Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

Seite 4

Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Seite 5

Energiepreispauschale – was ist zu beachten?

Seite 5

Ausbildungsbereitschaft stärken REACT-EU

Seite 6

Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30. September 2022 zu stellen

Seite 6

Kinderreiche Eltern müssen bei der Pflegeversicherung entlastet werden

Seite 6

Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Seite 7

RWT gehört auch 2022 zu den Top 25 Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern



Nachweisgesetz: Wichtige Änderungen zum 1. August 2022

Um die 2019 erlassene EU-Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen umzusetzen, hat der Bundestag am 23. Juni 2022 unter anderem ein überarbeitetes Nachweisgesetz verabschiedet. Das Nachweisgesetz regelt, welchen Informations- und Dokumentationspflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Arbeitsbedingungen nachkommen muss. Nach der Zustimmung des Bundesrats vom 8. Juli 2022 **treten die Änderungen bereits kurzfristig zum 1. August 2022 in Kraft.**

Deutlich erweiterte Nachweispflichten

Schon im bisherigen Nachweisgesetz waren Arbeitgeber verpflichtet, spätestens bis einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wichtigsten Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Mit Wirkung ab dem 1. August 2022 müssen zusätzlich unter anderem folgende Punkte **schriftlich** dokumentiert werden:

- Enddatum des Arbeitsverhältnisses
- sofern vereinbart die freie Wahl des Arbeitsorts durch den Arbeitnehmer
- sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts
- die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen

- sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage

Verkürzte Fristen und Bußgeld bei Verstößen

Gewisse Arbeitsbedingungen sind dem Arbeitnehmer **am ersten Arbeitstag in Schriftform auszuhändigen**. Weitere Angaben sind innerhalb von sieben Kalendertagen nachzureichen.

Neu in das Nachweisgesetz aufgenommen wurde ein **Ordnungswidrigkeitstatbestand**. Kommen Arbeitgeber ihren Informationspflichten nicht nach, so droht ein **Bußgeld von bis zu 2.000 Euro pro Verstoß**.

Handlungsbedarf für Sie

Die neuen Pflichten des Nachweisgesetzes gelten bei **Neueinstellungen ab dem 1. August 2022**. Arbeitnehmer, die vor dem 1. August 2022 eingestellt wurden, können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihnen **innerhalb von sieben Tagen die wesentlichen Arbeitsbedingungen**, die im Nachweisgesetz genannt sind, **schriftlich** ausgehändigt werden.

Was das für Arbeitgeber in der Praxis bedeutet, lesen Sie in der ausführlichen Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie [hier](#)

Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

Fast jeder Betriebsinhaber nutzt einen dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw zum Teil privat. Wird der Pkw verkauft, muss der komplette Veräußerungsgewinn versteuert werden – und zwar auch für den privat genutzten Anteil. Hierzu ist aber nun eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

Wird eine Niederlassung eines international tätigen Bauunternehmens im Arbeitsvertrag eines Bauleiters als „Einstellungsort“ bezeichnet, so ist allein deswegen nicht von einer dauerhaften Zuordnung durch den Arbeitgeber zu dieser Niederlassung auszugehen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde in der Sozialversicherung die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung eingeführt. Das Verfahren sieht die Annahme der zur Durchführung einer Betriebsprüfung nach § 28p Sozialgesetzbuch IV notwendigen Arbeitgeberdaten im elektronischen Verfahren vor.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Energiepreispauschale – was ist zu beachten?

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise und des Ukraine-Krieges belasten in Deutschland sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer. Steigende Energiepreise verschärfen Lieferkettenprobleme und Berufspendler müssen hohe Benzinkosten in Kauf nehmen. Auch das Heizen wird immer teurer. Die Bundesregierung hat deshalb ein Entlastungspaket auf den Weg gebracht. Mit verschiedenen Maßnahmen wie der Energiepreispauschale sollen die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Entwicklungen für Bürger abgemildert werden.

Die **Energiepreispauschale beträgt 300 Euro**. Alle Personen, die in 2022 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind und Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, haben Anspruch auf die Energiepreispauschale (§ 113 EStG).

Bei den Arbeitnehmern sind u.a. folgende Personengruppen anspruchsberechtigt: Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten, Minijobber, Aushilfskräfte der Land- und Forstwirtschaft, Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Arbeitnehmer in Elternzeit u.v.m.

Die Energiepreispauschale erhält man entweder durch Festsetzung mit der Einkommensteuererklärung 2022 oder durch Auszahlung durch den Arbeitgeber. **Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale vom Arbeitgeber im September ausbezahlt werden.** Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen lohnsteuerpflichtigen sonstigen Bezug handelt. Die Auszahlung ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Ausbildungsbereitschaft stärken REACT-EU

Um einem weiteren Rückzug aus der Ausbildung aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Rahmen des Förderprogramms „Ausbildungsbereitschaft stärken REACT-EU“ kleine Unternehmen bei der betrieblichen Ausbildung mit 3.500 Euro Zuschuss pro Ausbildungsvertrag.

Das Förderprogramm richtet sich an Betriebe aus Baden-Württemberg, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden. Im Programm „Ausbildungsbereitschaft stärken REACT-EU“ können Sie als Betrieb einen nicht rückzahlbaren Zuschuss („verlorener Zuschuss“) in Höhe von 3.500 Euro je Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbeginn zwischen dem 1. August 2021 und dem 10. Oktober 2022 erhalten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen die bis zu neun Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitstellen) beschäftigen.

Der Antrag kann gestellt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis mindestens vier Monate nach Beginn ungekündigt ist und geplant ist, das Ausbildungsverhältnis regulär fortzusetzen. Der Ausbildungsvertrag muss von einer Kammer oder sonstigen zuständigen Stelle in Baden-Württemberg im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. der Lehrlingsrolle eingetragen sein. Von der Förderung ausgeschlossen sind u.a. Ausbildungsverhältnisse mit Verwandten ersten Grades und Eheleuten, schulische Ausbildungen sowie Ausbildungsverträge.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30. September 2022 zu stellen

Wurden Unternehmer in 2021 im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30. September 2022 in elektronischer Form beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Kinderreiche Eltern müssen bei der Pflegeversicherung entlastet werden

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)

Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Nach einer Schätzung werden 2022 noch rund 2,5 Millionen Steuerpflichtige mit dem Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer belastet sein. Besonderheiten gelten für die Kapitalerträge von natürlichen Personen.

Ausführliche Version:
Klicken Sie [hier](#)



RWT gehört auch 2022 zu den Top 25 Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern

Die Lünendonk-Liste 2022

Die RWT wird mit einem Umsatz von rund 33,7 Mio. Euro erneut als eine der 25 größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland geführt. Dies zeigt die Lünendonk-Liste 2022 „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland“, die jetzt veröffentlicht wurde.

Crowe Global – das weltweite Netzwerk, dem die RWT angehört – konnte seine Position im Lünendonk-Ranking der in Deutschland aktiven Wirtschaftsprüfer-Netzwerke bzw. -Allianzen verbessern und liegt jetzt auf dem 6. Rang.

Die Lünendonk-Liste ist Teil der Lünendonk-Studie 2022 „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ und basiert auf der Befragung von über 60 in Deutschland aktiven Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Die viel beachtete Studie des Marktforschungsunternehmens Lünendonk & Hossenfelder gilt als kompetenter Branchenreport.



Steuergestaltung 2022 – Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT-Webinar am
29. September 2022

[Mehr erfahren](#)



Aktuelles zur Umsatzsteuer

RWT-Webinare am
25. Oktober und 10. November 2022

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.